

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Übersicht:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bemerkung
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 14.

Mittwoch, 18. Januar 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biertäglicher Bezugspreis bei Abholung in der Zeitung in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsres Postamts ist das Band 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ist das Band 2 Mark 7 Pf. Nach Absatzbestimmung werden ergriffen.

Anzeigen-Gebühren für die Nummer des Ausgabezeit 100 vorzimtig 9 Uhr zum Betrag.

Dienst und Verlag von Berger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsführer: Rastanienstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bestimmungen

über den

freiwilligen Eintritt zum zweit-, dritt- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschriftung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Erziehungskommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Melbung nachzuholen.

3. Der Civilvorsitzende der Erziehungskommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins.

Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Wormundes,

b) von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Melbende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.

4. Der mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins bei dem Kommandanten des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

Hat der Kommandant kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (Oktober) und nur infolge statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Melbung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beruhrt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärplicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr und die Diensträmme von 1000 Mark erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebot nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet, und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärplichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwähnt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

Fritz von Haesel.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 18. Januar 1905.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abgehaltene öffentliche Stadtverordnetenversammlung. Anwesend waren 15 Mitglieder des Kollegiums sowie als Ratsdeputierte die Herren Stadtrat Uryer und Gschütz. Entschuldigt fehlten die Herren Braune, Krebschmar und Schnauder. Unter Vorsitz des Herrn Oberamtsrichter Heldner wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Ratsbeschluß, betr. Veräußerung von Areal von der städtischen Parzelle Nr. 847 des Flurbuchs für Riesa an Herrn Kaufmann Braune hier. Herr Braune hatte bereits im Jahre 1903 um läufige Überlassung des in Rede stehenden, an der Trinitatiskirche gelegenen Arealstücks nachgefragt und die städtischen Kollegen haben auch unter dem 16./28. Juli 1903 dem Verkaufe zugestimmt. Besondere Verhältnisse veranlaßten Herrn Braune seinerzeit, von der Erwerbung abzusehen. Neuerdings interessiert sich der selbe aber wieder für das Land, sucht um Überlassung desselben noch und offeriert, soweit Bauareal in Frage kommt, 8 Mark für den Quadratmeter und soweit das bereits zum Straßenbau verwendete Areal in Frage kommt, 2 Mark 50 Pf. für den Quadratmeter. Der Rat hat die Offerte des Herrn Braune angenommen. Da über das in Frage kommende Areal nicht die nötige Fläche herrschte, batte Herr Müller einen Vertagungsantrag, welcher unterstützt und zum Beschluß erhoben wurde. Kollegium ersucht den Stadtrat um Mitteilung einer genauen Beschreibung des Areals.

Ratsbeschluß, betr. die Verwendung des im Jahre 1905 verfügbaren Sparfassenteingewinnes vom Jahre 1903 in Höhe von 43273.32 Mark. Nach der Ratsvorlage soll der Sparfassenteingewinn bei der Stadthaupfkasse in folgender Weise zur Verwendung gelangen:

115.—	R. Konto 1 b Kleinkinderbewahranstalt,
3450.—	29 Garten- und Parkanlagen,
600.—	80 a Einfriedigung an den Schmiedplätzen,
3000.—	80 d Weiterpflasterung der Rastanienstraße,
1000.—	80 c Unterhaltung des Straßenzasters,
3708.32	81 Straßenelektrolyse,
3400.—	32 Straßensprengung,
15000.—	89 Stadtkrankenhaus,
10000.—	40 Realprogymnasium.

Kollegium wird ersucht, dem Ratsbeschluß beizutreten. Herr Oehmichen wiederholt den bereits im vorigen Jahre geäußerten Wunsch, für die Zwecke des Schlachthofes ebenfalls einen Teil des Sparfassenteingewinnes zur Verwendung zu bringen, da der Schlachthof auch als gemeinnütziges Unternehmen anzusehen sei und Berücksichtigung verdiente.

Herr Stadtrat Uryer bemerkt hierzu, daß die Beschlusffassung über die Verwendung des Sparfassenteingewinnes keine materielle Bedeutung für den Haushaltplan habe, da derselbe in seinen einzelnen Positionen bereits fixiert sei.

Auch steht nicht zu erwarten, daß die Königl. Kreishauptmannschaft zur Verwendung eines Teiles des Steingewinnes, wie Herr Oehmichen wünscht, Genehmigung erteilen werde, da doch der Schlachthof gleich wie das Gaswerk als gewinnbringende Unternehmungen in Frage kämen. Herr Starke widerspricht der Annahme, daß der Schlachthof eine gewinnbringende Unternehmung sei, bemerkt aber weiter, daß derartige Wünsche und Anträge bei Beratung und Aufstellung des Haushaltplanes für das Schlachthofonto hätten gestellt werden müssen, heute sei es zu spät. Herr Schönherr erklärt, daß die vermutliche Annahme des Herrn Oehmichen, durch seinen Antrag eine Herauslösung der Schlachtgebühren zu erzielen, nicht erreicht werden könne, da der Haushaltplan für das Schlachthofonto bereits festgelegt und abgeschlossen sei. Das Kollegium tritt dem Ratsbeschluß bei.

Abrechnung über den Krankenhausneubau wird durch den Herrn Vorsitzenden in ihren Abschlüssen zum Vortrag gebracht und ergibt folgendes Resultat. Nach stattgehabten eingehenden Beratungen des mit den Vorarbeiten, für welche ein Berechnungsgeld von 1000 Mark bewilligt worden war, wegen Errichtung eines neuen Stadtkrankenhauses in Riesa berufen gewesenen engeren Ausschusses haben die städt. Kollegien am 7. Mai 1901 in gemeinschaftlicher Sitzung beschlossen, zum Bau des Krankenhauses den vom Bauausschuß vorgeschlagenen Platz (1 Teil des im Besitz der Stadtgemeinde Riesa befindlichen fr. Rettungshausgrundstückes) zu wählen vorbehaltlich späterer räumlicher Trennung und finanzieller Absegnung mit der König Albert-Stiftung. Unter dem 23./25. September 1901 haben die städt. Kollegien nach dem Gutachten des Bauausschusses vom 20. derselben Monats weiter beschlossen:

1. die Kosten des Baues der Zufahrtsstraße einschl. Straßenschleuse, Gas- und Wasserleitung, welche auf insgesamt 20000 Mark veranschlagt worden waren, dem Straßenbaufonds zu entnehmen,

2. den Krankenhausbau nach Punkt I des Gutachtens des Bauausschusses vom 20./25. September 1901 auszuführen,

3. zum Bau aus Mitteln der neuen (1901) Anleihe 255000 Mark zu verfüllen,

4. für die Inventarbeschaffung einen Betrag von 30000 Mark vorzusehen.

Die Entschließung darüber, aus welchen Fonds dieser letztere Betrag genommen werden soll, blieb ausgesetzt. Zu den im Voranschlag für die Beleuchtungsseinrichtung bereits vorgesehenen 4000 Mark sind unter dem 30. 10./4. 11. 02. da man sich zur Herstellung einer eigenen elektrischen Beleuchtungsanlage entschloß, weitere 9000 Mark nachverbilligt worden. Für Arbeiten und Herstellungen, die sich wegen Beschaffung eines Krankenhausinterimistiums für die Zeit vom Weggange des Johanniter-Krankenhauses nötig machen, sind unter dem 1./12. November 1901 4000 Mark a Konto: Krankenhausfonds als Berechnungsgeld bewilligt worden.

Nach den abgelegten Rechnungen sind

270146.52 Mark für den Bau des Krankenhauses,
15663.28 Mark für den Bau der Zufahrtsstraße,
35800.86 Mark für die Inventarbeschaffung,
3195.28 Mark für das Krankenhausinterimistium

aufgewendet worden. Werden von der für den Krankenhausbau verausgabten Summe die darin enthaltenen und im Bauprogramm nicht mit vorgesehen gewesenen Beiträge, als

2950.86 Mark für die Trockenheizung der Gebäude,
60.60 Mark Vermessungskosten,
860.09 Mark Zinsen

in Abzug gebracht, so ergibt sich, daß die für den Bau einschließlich der Vorarbeiten verfülligen 265000 Mark nur um 1275,47 Mark überschritten worden sind. Es bleiben außer den für den Straßenbau aufgewendeten 15663,28 Mark, welche bei dem Straßenbaufonds in Ausgabe verschrieben worden sind

270146.52 Mark für den Krankenhausbau,
3195.28 Mark für die interimsliche Unterbringung des Stadtkrankenhauses,

273341.80 Mark abzüglich der aus Mitteln der 1901er Anleihe verfülligen

269000.— Mark

4341.80 Mark zugänglich